

26.06.87

Wi

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Vertrag vom 30. April 1986 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und der Ungarischen Volksrepublik
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapital-
anlagen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 20. Sitzung am
25. Juni 1987 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)
- Drucksache 11/326 - den von der Bundesregierung ein-
gebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom
30. April 1986 zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Ungarischen Volksrepublik über die Förderung
und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen
- Drucksache 11/26 -

unverändert angenommen.

Fristablauf: 17.07.87

Erster Durchgang: Drs. 27/87

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zu dem Vertrag vom 30. April 1986 zwischen der Bundes-
republik Deutschland und der Ungarischen Volksrepublik über die
Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Der Bundesrat hat in seiner 579. Sitzung am 10. Juli 1987 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 25. Juni 1987 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.